

Satzung
Fassung vom 28.01.2014

**VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DES
GYMNASIUMS "ST. MICHAEL"**

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums St. Michael".
Der Verein hat seinen Sitz in Ahlen und ist eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichts Ahlen unter VR 678.

§2

Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der durch den Schulträger und die Schulkonferenz festgelegten Ziele und Bestrebungen des Gymnasiums St. Michael in Ahlen, insbesondere durch
 - a.) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehr- und Lernmitteln,
 - b.) Förderung der Schulkultur (z.B. Exkursionen, Klassen- und Studienfahrten, Tage religiöser Orientierung, Bereich der Arbeitsgemeinschaften, Musikprojekte, Veranstaltungen des Schulsports, Übermittagsbetreuung, Freizeitbereich, Schulhofgestaltung)
 - c.) Unterstützung bedürftiger Schüler,
 - d.) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
 - e.) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
- 2.) Die Aufgaben gemäß Ziffer 1.) können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- 3.) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft und der Schulleitung.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§3

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, den im § 2 beschriebenen Zweck des Vereins zu fördern.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird erworben:
 - a.) durch einen Aufnahmeantrag und der Annahme des Antrages durch den Vorstand,
 - b.) durch Zahlung eines Beitrages an den Verein ohne förmliche Aufnahme.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) bei förmlicher Aufnahme durch schriftliche Kündigungserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres,
 - b.) bei Beitragszahlung ohne förmliche Aufnahme 1 Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem zuletzt Beiträge entrichtet worden sind. In diesem Fall ist eine besondere Kündigung nicht erforderlich.
- 4.) Die Mitglieder des Vereins haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Besetzung der Vereinsämter und das Stimmrecht und das Recht der Antragstellung in den Mitgliederversammlungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge pünktlich zu zahlen und zur Verwirklichung der Vereinsziele beizutragen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist auf der Grundlage eines einstimmigen Vorschlages des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung möglich.

- 5.) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§4

Geschäftsjahr, Beiträge, Spenden

- 1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen.
- 3.) Der Verein nimmt Spenden entgegen und erteilt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Spendenquittungen.

§5

Organe des Vorstandes

Organe des Vorstandes sind:

- 1.) der Vorstand,
- 2.) der Beirat,
- 3.) die Mitgliederversammlung.

§6

Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 2.) Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Vertretung durch 2 Mitglieder des engeren Vorstandes.
- 3.) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 4.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 5.) Der Vorstand vereinnahmt, verwaltet und verwendet entsprechend dem Zweck des Vereins (§ 2) die dem Verein zufließenden Mitgliedsbeiträge und sonstigen Beiträge, insbesondere Spenden.
- 6.) Unterschriftsberechtigt bei den Kreditinstituten sind der 1. und 2. Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister.
- 7.) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein.
Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies fordern.
- 8.) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachkundige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 9.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§7

Beirat

- 1.) Der Beirat besteht aus höchstens 6 Mitgliedern.
Die Mitgliederversammlung wählt 3 Mitglieder des Beirates, der Vorstand kann darüber hinaus

bis zu 3 weitere Beiratsmitglieder berufen.

- 2.) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in der Führung der laufenden Geschäfte zu unterstützen.
- 3.) Der Beirat ist zu allen Sitzungen des Vorstandes durch den Vorsitzenden einzuladen.

§8

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle 2 Jahre vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.
Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 8 Wochen erfolgen.
- 2.) Alle Mitgliederversammlungen werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung einberufen. Die Einladung erfolgt per Email oder schriftlich per Brief.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Für diese Beschlüsse ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen erforderlich.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

- 1.) den Bericht des 1. Vorsitzenden und die Abrechnung des Schatzmeisters für das vergangene Geschäftsjahr, sowie den Bericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen;
- 2.) den Vorstand zu entlasten,
- 3.) für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Vorstand und den Beirat, sowie einen oder mehrere Kassenprüfer zu wählen,
- 4.) den Jahresbeitrag der Mitglieder festzusetzen,
- 5.) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- 6.) über Anträge des Vorstandes oder einzelner anwesender Mitglieder zu entscheiden.

§ 10

Verwendung der Mittel des Vereins

- 1.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an oder auf das Vereinsvermögen.

- 2.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.
- 3.) Durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, darf niemand begünstigt werden.

§ 11

Auflösung

- 1.) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten die allgemeinen Regeln über die Einberufung der Mitgliederversammlung.
Zwischen der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 1 Monat liegen.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Schulträger des Gymnasiums St. Michael in Ahlen, das Bischöfliche Generalvikariat in Münster, das das Vermögen dem Gymnasium St. Michael für die satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 zur Verfügung zu stellen hat.